

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 29.11.2011
Bearbeitet von Britta Stiels
Tel.: 361 19644

Lfd. Nr. L-22-18

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 6.12.2011**

**Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz
zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-
Verordnung**

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) und der darauf beruhenden UV-Schutz-Verordnung sind umfangreiche Schutz- und Vorsorgepflichten für den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, in Kraft getreten, um schädliche Wirkungen dieser Strahlung auf Menschen zu vermeiden. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes dürfen Betreiber derartiger Anlagen z.B. Minderjährigen die Benutzung von Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios oder ähnlichen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht mehr gestatten.

Das Gesetz sieht vor, dass die Überwachung der Einhaltung dieser Schutz- und Vorsorgepflichten von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt wird. Daraus ist für das Gebiet des Landes Bremen eine Zuständigkeitsregelung zu treffen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Lösung ist in dem anliegenden Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

C. Alternativen

Die Bestimmung von zuständigen Behörden ist erforderlich, um die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung sowie der auf diesem Gesetz beruhenden UV-Schutz-Verordnung zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen ergeben sich aus dem anliegenden Entwurf einer Senatsvorlage.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die durchgeführte Abstimmung ergibt sich aus dem anliegenden Entwurf einer Senatsvorlage.

F. Beschluss

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung zur Beschlussfassung zu.

Anlage

Entwurf der Verordnung

Begründung zum Verordnungsentwurf

Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung
in der derzeit gültigen Fassung

Entwurf einer Senatsvorlage

Entwurf

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist, soweit § 2 nichts anderes bestimmt,

1. zuständige Behörde nach § 6 Absatz 1 bis 3 und nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2433), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBI. S. 1163) geändert worden ist, soweit Aufgaben nach der UV-Schutz-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBI. I S. 1412) betroffen sind,

2. zuständige Behörde im Sinne der UV-Schutz-Verordnung nach § 1 Nummer 1.

§ 2

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ist zuständige Behörde nach § 6 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung nach § 1 Nummer 1

1. für den Bereich des § 4 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung nach § 1 Nummer 1 und

2. für den Bereich der §§ 4, 6 Absatz 2, §§ 7 und § 10 Absatz 2 sowie des § 8 Absatz 4 der UV-Schutz-Verordnung nach § 1 Nummer 1, soweit Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 2 betroffen sind.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeiner Teil:

Mit Wirkung zum 4. August 2009 / 1. März 2010 ist das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) in Kraft getreten. Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 2 NiSG hat die Bundesregierung die UV-Schutz-Verordnung (UVSV) erlassen, die am 01.01.2012 in Kraft tritt (mit Ausnahme des § 4 Abs.1, der am 01.11.2012 in Kraft treten wird). Damit gelten für den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, umfangreiche Schutz- und Vorsorgepflichten, um schädliche Wirkungen dieser Strahlung auf Menschen zu vermeiden. Insbesondere gilt nach § 4 NiSG, dass Minderjährigen die Benutzung von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios oder ähnlichen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht gestattet werden darf.

Die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung bestimmt die Behörden, die für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Schutzpflichten zuständig sind. Das Nutzungsverbot für Minderjährige nach § 4 NiSG richtet sich an den Betreiber von Anlagen der o.g. Art. Die zuständige Behörde hat daher zu überwachen, ob der Betreiber die Einhaltung des Nutzungsverbots sicher stellt, und bei Nichteinhaltung geeignete Anordnungen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen. In der UV-Schutz-Verordnung werden darüber hinaus sowohl gerätetechnische Aspekte konkretisiert als auch Aspekte der Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem gesundheitlichen Schutz vorgegeben. Hier hat die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften in der Regel durch Prüfung der vom Betreiber zu führenden Dokumentationen und Betriebsbücher zu überwachen.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Zur zuständigen Behörde wird die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bestimmt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist bereits in übergeordneten Zusammenhängen (z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung) zuständige Fachbehörde zur Kontrolle von technischen Anlagen bei dem Betreiber. In ähnlicher Weise wie die Strahlenschutz- und Röntgenverordnung stellt die UV-Schutz-Verordnung spezielle Anforderungen an die technischen Geräte und an den Betreiber der hiermit ausgestatteten Einrichtung. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung von technischen, strahlenemittierenden Geräten wie den UV-Bestrahlungsgeräten entsprechend der UV-Schutz-Verordnung wird die in der Überwachungspraxis entstandene Fachkompetenz der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen genutzt. Die Überprüfung nach § 6 Absatz 1 bis 3 NiSG in Verbindung mit den Vorschriften der UV-Schutz-Verordnung umfasst dabei regelmäßig die Überprüfung der auf der Grundlage der Anforderungen nach § 3 UVSV niedergelegten Dokumentationspflichten des Betreibers, d.h. die Kontrolle des Geräte- und Betriebsbuches auf technische Plausibilität. Im Bedarfsfall können – gestützt auf § 6 NiSG – darüber hinaus auch Funktionsprüfungen der Sicherheitseinrichtungen und Messungen am UV-Bestrahlungsgerät vorgenommen oder veranlasst werden. Auf die gleiche Weise soll sichergestellt werden, dass die für Altgeräte in § 10 Absatz 1 und 1a UVSV vorgesehene Übergangsfrist befolgt wird. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen besitzt als Fachbehörde die erforderliche technische Expertise für die beschriebenen Aufgaben.

Zu § 2:

Zur zuständigen Behörde wird die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bestimmt.

§ 2 Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere Kinder und Jugendliche eine Risikogruppe darstellen hinsichtlich der gesundheitsabträglichen Nutzung von künstlichen Besonnungseinrichtungen. Dem Nutzungsverbot für Minderjährige ist dabei eine hohe gesundheitspolitische Bedeutung beizumessen. Um diese gesetzgeberischen Entscheidung angemessen umzusetzen, soll die Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung dieses Verbots bei der obersten Landesgesundheitsbehörde liegen.

§ 2 Nummer 2 überträgt der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit als zuständiger Fachbehörde einen weiteren Bereich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Das gesundheitsadäquate Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer von funktionsfähigen und technisch sicheren UV-Bestrahlungsgeräten wird maßgeblich durch die Qualität der

Beratung durch das Personal und durch die den Nutzerinnen und Nutzern ausgehändigten oder durch Aushang vermittelten Informationen in der Einrichtung, der Bestrahlungskabine oder am Gerät beeinflusst. Die Hinweise und Verhaltensregeln dienen hier dem speziellen Gesundheitsschutz bei UV-Bestrahlung. Die Aufgaben der zuständigen Behörde in Einrichtungen nach § 1 UVSV umfassen insofern die Überprüfung der entsprechenden Dokumentations- und Informationspflichten des Betreibers. Gleichermassen soll sichergestellt werden, dass das Personal für die gesundheitliche Beratung geeignet geschult wurde. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann dies anhand der dem Betreiber vorliegenden Qualifikationsnachweise überprüfen. Bei Bedarf kann sie weitere Maßnahmen nach § 6 NiSG durchführen oder veranlassen.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, xx.xx.2011

Bearbeitet von: Frau Stiels

Tel.: 361 19644

Vorlage für die Sitzung des Senats am ...

„Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung“

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) und der darauf beruhenden UV-Schutz-Verordnung sind umfangreiche Schutz- und Vorsorgepflichten für den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, in Kraft getreten, um schädliche Wirkungen dieser Strahlung auf Menschen zu vermeiden. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes dürfen Betreiber derartiger Anlagen z.B. Minderjährigen die Benutzung von Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios oder ähnlichen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht mehr gestatten.

Das Gesetz sieht vor, dass die Überwachung der Einhaltung dieser Schutz- und Vorsorgepflichten von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt wird. Daher ist für das Gebiet des Landes Bremen eine Zuständigkeitsregelung zu treffen.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung. Durch die Bekanntmachung sollen die Behörden bestimmt werden, die für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflichten zuständig sind. Die Bestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur zuständigen Behörde für die Überprüfung des Betreibers hinsichtlich der Geräte- und Betriebssicherheit gewährleistet dabei, dass die dort vorhandene Kompetenz bei der Überwachung und Durchsetzung gesundheitlich relevanter Vorschriften auch dem erstmals gesetzlich geregelten Schutz der

Nutzer von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, vor künstlicher ultravioletter Strahlung zugute kommt. Die Bestimmung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit als für die Überwachung der Einhaltung des Nutzungsverbots für Minderjährige zuständige Behörde trägt der gesundheitspolitischen Bedeutung des Schutzes Minderjähriger vor künstlicher ultravioletter Strahlung Rechnung. Darüber hinaus soll die oberste Landesgesundheitsbehörde die Schulung des Personals und die Information der Nutzerinnen und Nutzer durch den Betreiber überprüfen.

C. Alternativen

Die Bestimmung zuständiger Behörden ist erforderlich, um die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle oder genderbezogene Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ob und ggf. inwiefern die vorgeschlagene Regelung personalwirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen wird, hängt vom entstehenden Überwachungsaufwand ab und kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsformlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vom xx.xx.2011 die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung
2. Entwurf einer Begründung

Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)

NiSG

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Vollzitat:

"Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 7 G v. 11.8.2010 I 1163

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 4.8.2009 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 34/98

(CELEX Nr: 398L0034) +++)

Das G wurde als Art. 1 des G v. 29.7.2009 I 2433 vom Bundestag beschlossen. Die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 sind gem. Art. 3 Abs. 1 am 4.8.2009 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt dieses Gesetz gem. Art. 3 Abs. 2 am 1.3.2010 in Kraft

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz und die Vorsorge im Hinblick auf schädliche Wirkungen nichtionisierender Strahlung, die durch die Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen verursacht werden können. Es gilt für

1. den Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde und
2. für den Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung außerhalb der Medizin, soweit die Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Anwendung finden.

(2) Nichtionisierende Strahlung umfasst

1. elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz,
2. optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie
3. Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Medizinproduktegesetzes und die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Schutz in der Medizin

(1) In Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde am Menschen dürfen beim Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 für bestimmte

Anwendungsarten festgelegten Werte nur dann überschritten werden, wenn eine berechtigte Person hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat.

(2) Berechtigte Person nach Absatz 1 ist,

1. wer als Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt approbiert ist oder
2. wer sonst zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt ist

und über die erforderliche Fachkunde verfügt, um die Risiken der jeweiligen Anwendung nichtionisierender Strahlung für den Menschen beurteilen zu können. Die nach Satz 1 erforderliche Fachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die rechtfertigende Indikation nach Absatz 1 ist die Entscheidung, dass und in welcher Weise nichtionisierende Strahlung am Menschen in der Heil- oder Zahnheilkunde angewendet wird. Sie erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen einer Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen größer ist als ihr Risiko.

(4) Bei Anwendungen nach Absatz 1 sind die in einer Rechtsverordnung nach § 5 festgelegten weiteren Anforderungen einzuhalten.

§ 3 Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, dürfen zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde nur betrieben werden, wenn bei ihrem Betrieb die in einer Rechtsverordnung nach § 5 festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

§ 4 Nutzungsverbot für Minderjährige

Die Benutzung von Anlagen nach § 3 zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen darf Minderjährigen nicht gestattet werden.

§ 5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde bestimmten Anforderungen genügen muss, insbesondere

1. ab welchen für bestimmte Anwendungsarten festzulegenden Werten es einer rechtfertigenden Indikation bedarf,
2. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der berechtigten Person zu stellen sind und wie diese Fachkunde gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist und
3. dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen können,
 - a) dass und auf welche Weise diese Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Anlagen den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenbelastung von Patientinnen und Patienten entsprechen, und
 - b) dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen nach § 3 bestimmten Anforderungen genügen muss, insbesondere

1. dass beim Betrieb der Anlagen bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen,
2. wie die Einhaltung der Grenzwerte zu messen oder zu berechnen ist,
3. in welchen zeitlichen Abständen die Anlagen einer technischen Überprüfung zu unterziehen sind,
4. a) welche Beratungs- und Informationspflichten zu erfüllen sind und unter welchen Voraussetzungen von diesen abgesehen werden kann und

- b) welche Warnhinweise anzubringen sind und unter welchen Voraussetzungen von diesen abgesehen werden kann,
- 5. welche Anforderungen zum Schutz von Minderjährigen an den Betrieb von Anlagen zu stellen sind, die nicht von § 4 erfasst werden,
- 6. a) welche Anforderungen an die erforderlichen fachlichen Kenntnisse von im Betrieb tätigen Personen zu stellen und
- b) welche Nachweise gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen sind.

§ 6 Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf § 5 gestützten Rechtsverordnungen Anlagen oder deren Betrieb überprüfen. § 52 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die zuständige Behörde kann diejenigen Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf § 5 gestützten Rechtsverordnung durchzuführen, insbesondere

- 1. anordnen, dass eine Anlage von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- 2. untersagen, dass eine Anlage, die nicht den Anforderungen einer nach § 5 erlassenen Rechtsverordnung entspricht, weiter betrieben wird.

(3) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 2 Nummer 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, bis die Anordnung erfüllt ist.

§ 6a Bekanntgabe von Prüfstellen

(1) Auf Antrag hat die zuständige Behörde die Stelle bekannt zu geben, die berechtigt ist, eine Anlage nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 zu überprüfen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(2) Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatz 1 Satz 2 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Nachweise sind der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stelle ihren Geschäftssitz hat.

(4) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 1 gleich.

§ 7 Kosten

Die Person, die eine Anlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes betreibt, hat die Kosten für Überwachungsmaßnahmen oder Anordnungen nach § 6 zu tragen, wenn die Überprüfung der Anlage durch

die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen die in diesem Gesetz oder in einer auf § 5 gestützten Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 einen dort genannten Wert überschreitet,
2. entgegen § 2 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 eine dort genannte Anforderung nicht einhält,
3. entgegen § 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 eine Anlage betreibt,
4. entgegen § 4 einer Minderjährigen oder einem Minderjährigen die Benutzung einer Anlage gestattet oder
5. einer vollziehbaren Untersagung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.